

Informationen zum Schulstart am 17.August 2020

Am Montag startet der Unterricht an der Würfelturmschule. Die Schulpflicht besteht für alle Kinder.

Da die Pandemie Corona immer noch den Schulalltag mitbeeinflusst, bitte ich im Namen des Kollegiums und der Schulleitung folgende Dinge zu beachten:

Die Vorgaben beziehen sich auf den „Hygieneplan Corona für Schulen in Hessen vom 13.08.2020“.

1. Hygienemaßnahmen

Kinder und Erwachsene mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19 Erkrankung hindeutet, dürfen die Schule nicht betreten.

Folgende Symptome sind typisch:

- Fieber über 38 Grad Celsius (korrekte Temperaturmessung wichtig!!)
- Trockener Husten, d. h. ohne Auswurf; ein leichter oder gelegentlicher Husten soll zu keinem automatischen Ausschluss führen
- Störung des Geruchs- und Geschmackssinns
- Alle Symptome müssen akut auftreten
- **Wer Schnupfen hat, darf die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund**
- Gesunde Geschwister, die keinen Quarantänen auflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Schule besuchen.
- Es gibt keine Auflagen für Kontaktpersonen von Kontaktpersonen, d.h. Personen, die Kontakt zu einer Kontaktperson einer infizierten Person hatten.

Kinder, die diese Symptome zeigen, werden im Werkraum des jeweiligen Schulstandortes beaufsichtigt. Die Erziehungsbeauftragten werden informiert und müssen ihr Kind unverzüglich abholen. Die Wiederaufnahme des Unterrichts erfolgt nach den Voraussetzungen des Schaubildes.

Das Schaubild Umgang mit Erkältungssymptomen wird in jedem Klassenraum und in der Verwaltung ausgehängt und auf der Homepage veröffentlicht.

2. Raumhygiene

Das Betreten des Schulgeländes ist nur mit einem Mund-Nasenschutz erlaubt. Eltern werden gebeten, sich telefonisch im Sekretariat vorab anzumelden bzw. an den Eingangstüren zu klingeln. Sie werden dann eingelassen.

Die Klassenzimmer und andere Räume werden regelmäßig gelüftet.

Die Schülerinnen und Schüler achten auf die Handhygiene und tragen auf dem Schulhof und in den Fluren, auf den Toiletten die Maske.

Generell gilt: wo der Abstand nicht gegeben ist und sich die Gruppen mischen könnten, wird eine Maske getragen. Dies gilt auch in den Pausenzeiten. Diese Regel galt schon vor den Sommerferien!

Der Mindestabstand beträgt 1,50m.

Eine angemessene Reinigung der Räume erfolgt täglich. Laut RKI kann auf die Desinfektion verzichtet werden, eine angemessene Reinigung reicht völlig aus.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, inklusiver der Verwaltungsgebäude und Toiletten gilt die Maskenpflicht auch für das Personal bzw. für externe Kräfte.

Für den Unterricht in den Klassen wird das Tragen der Maske durch die Schulleitung in Absprache mit dem Kollegium empfohlen.

3. Mindestabstand

Von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m kann im Klassenraum abgewichen werden. Die Bildung konstanter Lerngruppen ist nicht mehr unbedingt erforderlich. Soweit möglich, werden Gruppen in fester Zusammensetzung (z.B. Ganztagsangebot) gebildet.

Aus diesem Grund wird sich die Einwahl und das Angebot für den Ganzttag ändern. Darüber werden die Eltern in einem gesonderten Schreiben in der ersten Schulwoche ausführlicher informiert.

Bei Besprechungen, Konferenzen und weiteren schulbezogenen Veranstaltungen sollte der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

Während der Pausen wird das Tragen der Maske empfohlen.

Das Tragen der Maske ist für die Buskinder am Anstellplatz und im Bus Pflicht!!

4. Hygiene im Fach Sport und Musik

Die Abstandsregeln im Fach Sport betragen 2m; beim Tanzen sind es 3 m. Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass die Umkleiden gelüftet werden und der Aufenthalt auf das Nötigste Beschränkt wird.

Die TAG kann wiederaufgenommen werden, da es sich eine feste Gruppe handelt.

Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.

Der Mund-Nasen –Schutz ist in der Umkleide zu tragen!

Gruppen dürfen sich nicht vor oder in der Umkleide begegnen.

In Abstimmung mit der Sportfachkonferenz kann die Schulleitung weitere Maßnahmen beschließen.

Im Musikunterricht darf das Singen im Freien und mit Abstand stattfinden; dies gilt ebenfalls für das Unterrichten mit Blasinstrumenten.

Für die Musikalische Grundausbildung wurden in Absprache mit der Musikschule folgende Vereinbarungen getroffen:

Der Schwerpunkt wird u.a. auf Bewegungsformen, Musik hören, Musik machen, Musik notieren, Instrumente basteln, Fingerspiele Motorik.

Wie sich die Zusammenarbeit mit dem Orchester gestalten wird, erfahren die Eltern rechtzeitig vor dem Start am 31.08.2020.

Es wird auch für die Musikalische Grundausbildung und das Orchester weitere Informationen geben.

5. Verpflegung im Rahmen von Ganztag/Betreuung

Mit den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften bzw. Betreuungskräften darf **keinerlei** Essen vorbereitet und verteilt werden.

Schulkantinen dürfen den Betrieb wiederaufnehmen. Beim der Ausgabe und dem Verzehr ist auf den Abstand zu achten, da sich die Gruppen mischen.

6. Betreuungs- und Ganztagsangebot

Laut Schreiben vom 24.07.2020 nehmen die Regel- und Erweiterte- Betreuungskräfte des Landkreises ihre Arbeit wie bisher auf.

Geplant ist, die Gruppengröße auf 25 Kinder pro Betreuungskraft zu senken. Dies erfordert zusätzliches Personal.

Das Ganztagsangebot der Würfelturmschule wird im ersten Halbjahr reduziert, um die Vermischung der Gruppen so gering wie möglich zu halten.

Genauere Informationen gibt es zu einem späteren Zeitpunkt.

7. Kinder, die einer Risikogruppe angehören

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

• Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Gründliche Händehygiene
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (wie zuvor beschrieben)

Alle genannten Maßnahmen werden aktualisiert und an die Umstände und Vorgaben durch das Hessische Kultusministerium und den Landkreis Kassel als Schulträger angepasst.